



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Reisebedingungen:

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und **Rhino Tours and Safaris** (im folgenden **RTS**) zu Stande kommenden Reisevertrages. Bitte lest Euch diese AGBs genau durch, da dieser Bestandteil eines rechtskräftigen und verbindlichen Vertrags zwischen **Rhino Tours and Safaris** (im folgenden **RTS**) und dem Kunden sind.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Kunde **RTS** den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt **RTS** den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg.

1.2. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Der Kunde erhält alle wesentlichen Informationen über die Reise oder verbundenen Reiseleistungen vor Abschluss des Vertrages. Sollten ausgewiesene Informationen in Angeboten, Rechnungen und Reiseunterlagen nicht vorliegen, so ist der Kunde verpflichtet diese rechtzeitig anzufordern.

1.3. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

1.5. Für Buchungen (z. B. Flüge, Anschlussprogramme), die der Kunde in Eigenregie außerhalb der vereinbarten Leistungen vornimmt, übernimmt **RTS** keine Haftung, sofern diese negative Einflüsse auf die gebuchte Reise haben (z. B. Flugverspätungen, Einreise ins Bestimmungsland).

2. Bezahlung

2.1. Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Reisepreises innerhalb von 7 Tagen zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 8 Wochen vor Reisebeginn fällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist **RTS** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten zu belasten.

2.3. Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises in der vereinbarten Zeit direkt oder über das vermittelnde Reisebüro ausgehändigt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3. Leistungsänderungen und Preisänderungen

3.1 **RTS** hält sich vor, den vereinbarten Reisepreis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten (Treibstoff und andere Energieträger), Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- und Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

a. Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten (oder andere Energieträger), so kann **RTS** den Reisepreis wie folgt erhöhen:

Eine sitzplatzbezogene Erhöhung kann an den Reisekunden anteilig weitergegeben und berechnet werden. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen (erhöhten) Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten des Beförderungsmittels geteilt. Den sich hieraus errechneten Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **RTS** vom Kunden verlangen.

b. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages oder verbundenen Reiseleistungen bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren und Touristenabgaben **RTS** gegenüber erhöht, kann diese Erhöhung entsprechend anteilig an den Reisekunden weitergegeben werden.

c. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Pauschalreisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise **RTS** verteuert.

d. Kommt es zu einer nachträglichen Änderung des Reisepreises muss **RTS** den Reisekunden unverzüglich informieren. Die Unterrichtung des Reisekunden darf nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen.

3.2 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Preiserhöhung aus den o.g. Gründen von mehr als 8% ist der Reisekunde berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder der Reisekunde kann die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, wenn **RTS** eine solche anbietet.

3.3 Der Reisekunde hat einen Anspruch auf eine Preissenkung, wenn sich entsprechende Kosten (Ziffer 3.1) nachweislich verringern bzw. ändern und dies bei **RTS** zu niedrigeren Kosten führt.

3.4 Erhebliche Vertragsänderungen und eine Preiserhöhung um mehr als 8% sind nur mit Zustimmung des Reisekunden zulässig. **RTS** informiert den Reisekunden über Vertragsänderungen einschließlich der Gründe unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes. **RTS** kann vom Reisekunden verlangen, dass er innerhalb einer von **RTS** bestimmten und angemessenen Frist, das Angebot einer erheblichen Vertragsänderung oder Preiserhöhung um mehr als 8% annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf der von **RTS** bestimmten Frist gilt das Angebot zur erheblichen Vertragsänderung oder Preiserhöhung um mehr als 8% als angenommen. **RTS** kann dem Reisekunden mit dem Angebot einer erheblichen Vertragsänderung oder Preiserhöhung um mehr als 8% wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anbieten.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei **RTS**. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert **RTS** den Anspruch auf den Reiserpreis. Stattdessen kann **RTS**, soweit der Rücktritt nicht von **RTS** zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigung verlangen:

a) Rücktrittsgebühren für Flugpauschalreisen, Safaris und Flüge, verbundene Reiseleistungen, die nur in Verbindung mit einem Landprogramm buchbar sind.

- bis 41 Tage vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
- 40.-29. Tag vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises
- 28.-15. Tag vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises
- ab 14. Tag vor Reisebeginn: 100% des Reisepreises

b) Rücktrittsgebühren für Flüge:

Ab Ausstellungsdatum der Flugdokumente, spätestens jedoch ab 30 Tage vor Reiseantritt, 77,-€ bis 300,-€ pro Person, je nach Fluggesellschaft und Tarif, ab 29 Tage oder Nichtantritt der Reise 310,-€. Bei Sonderflugpreisen kann die Rücktrittsgebühr 100 % des Reisepreises betragen. Ausgenommen hiervon sind Steuern und Gebühren die bei „Nichtantritt“ des Fluges nicht fällig werden.

Wenn mehrere Parteien gemeinsam eine Reise buchen, können bei einer Stornierung von einem Teil der Reisenden für geteilte Leistungen (z.B. Mietwagen oder Fahrzeuge mit Fahrer bei privat geführten Reisen) ebenfalls erhöhte Stornokosten anfallen.

4.2. **RTS** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **RTS** nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **RTS** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Änderungen nach Vertragsschluss hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziel, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung).

4.3. Wird auf Wunsch des Kunden eine Umbuchung durchgeführt, kann **RTS** ein Umbuchungsentgelt verlangen. Da **RTS** bei einer Umbuchung in der Regel die gleichen Kosten entstehen wie bei einem Rücktritt, gelten die gleichen Entschädigungssätze, wie wenn der Kunde den Rücktritt von der Reise erklärt hätte.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistung

5.1. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen, zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich **RTS** bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Umbuchungen

5.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. **RTS** muss daher dem Reisenden die Kosten in gleicher Höhe berechnen, wie sie sich zum Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt gemäß Ziffer 7 ergeben hätten. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen berechnet **RTS** nur eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,-€ zzgl. der neuen Leistungen, die vom Kunden gebucht werden.

7. Rücktritt und Kündigung durch RTS

7.1. **RTS** kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) ohne Einhaltung einer Frist: wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von **RTS** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindest-Teilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl sowie die Frist hingewiesen wird, bis zu der die Reise durch **RTS** abgesagt werden kann. In jedem Fall ist **RTS** verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat **RTS** den Kunden davon zu unterrichten.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

RTS kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von **RTS** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maßen vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt **RTS**, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Gerichtsstand

15.1 Der Kunde kann **RTS** nur an dessen Sitz verklagen, in diesem Falle Johannesburg, Südafrika.

15.2 Für Klagen von **RTS** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner von **RTS**, wird als Gerichtsstand der Sitz von **RTS** vereinbart.

15.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und **RTS** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder
- b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.